

INHALT

Änderungen im Familienpflege- und Pflegezeitgesetz bis zum 31.12.2021 verlängert.....	93
Anhebung der Besoldung und des Einstiegsamtes für Lehrkräfte in der Besoldungsgruppe A 12 sowie für Lehrkräfte mit herausgehobenen Aufgaben oder mit Funktionsaufgaben.....	93
Durchführung des § 66 Hamburgisches Besoldungsgesetz; Information zur Auslandsbesoldung ab April 2021 und April 2022	95
Verbesserung der Hinzuverdienstmöglichkeiten für Ruhegehaltsempfängerinnen und 95 Ruhegehaltsempfänger	98
Sonderurlaub anlässlich der Flutkatastrophe.....	99
Bekanntmachung über das Vorstellungsverfahren der viereinhalbjährigen Kinder im Schuljahr 2021/22	104
Bekanntmachung Vorschulklassen für das Schuljahr 2022/23	104
Bekanntmachung über die Anmeldung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger 2022 ...	105

Die Personalabteilung informiert:

Änderungen im Familienpflege- und Pflegezeitgesetz bis zum 31.12.2021 verlängert

Im MBISchul 8/2020 (hamburg.de), vom 18. Dezember 2020, wurde auf Seite 74 über die Änderungen im Familienpflege- und Pflegezeitgesetz berichtet. Die Änderungen waren zuletzt bis zum 30.06.2021 verlängert worden (s. MBISchul 4/2021 [hamburg.de]).

Am 01.07.2021 sind die Regelungen wiederholt verlängert worden. Die Änderungen im Familienpflege- und Pflegezeitgesetz sind nun bis zum 31.12.2021 gültig. Die in MBISchul 1/2021 (hamburg.de) aufgeführten Anpassungen haben weiterhin Bestand.

08.07.2021
MBISchul 08/2021, Seite 93

V 424-A/110.03.54/110-03.56

* * *

Die Personalabteilung informiert:

Anhebung der Besoldung und des Einstiegsamtes für Lehrkräfte in der Besoldungsgruppe A 12 sowie für Lehrkräfte mit herausgehobenen Aufgaben oder mit Funktionsaufgaben

Die Hamburgische Bürgerschaft und der Hamburger Senat haben beschlossen, die Besoldung der mit A 12 besoldeten Lehrkräfte mit dem Hamburger Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I oder vergleichbaren Lehrämtern auf die Besoldungsgruppe A 13 mit allgemeiner Stellenzulage anzuheben. Die Ämter für Lehrkräfte mit herausgehobenen Aufgaben sowie mit einer Funktion als Schulleitung, stellvertretende Schulleitung oder Abteilungsleitung werden ebenfalls angehoben. Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Besoldung der Lehrkräfte mit einer Lehramtsbefähigung der Lehramtstypen 1 bis 3 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 3. Februar 2021 (HmbGVBl. Nr. 10, Seite 59 ff.) wird dieses Vorhaben umgesetzt. Mit dem Lehrkräftebesoldungsverbesserungsgesetz werden bis zum 1. August 2023 die Bezahlung und auch die Einstiegsämter aller Hamburger Lehrkräfte im Laufbahnzweig der Allgemeinbildenden Schulen in Hamburg vereinheitlicht.

Lehrkräfte

Die Erhöhung der Besoldung wird in drei Stufen organisiert. Ab dem 1. August 2021 erhalten **Lehrkräfte im Beamtenverhältnis** mit der Besoldungsgruppe A 12 zusätzlich zu den bisherigen Vollzeitbezügen eine monatliche Zulage von 150 Euro. Ab dem 1. August 2022 steigt diese monatliche Zulage auf 300 Euro und ab dem 1. August 2023 werden die Bezüge auf der Grundlage der Besoldungsgruppe A 13 zuzüglich der allgemeinen Stellenzulage gemäß § 48 Hamburgisches Besoldungsgesetz gezahlt.

Anspruchsberechtigt sind in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis stehende Lehrkräfte in der Besoldungsgruppe A 12 mit einem

- Lehramt der Grundschule bzw. Primarstufe
- Stufen übergreifenden Lehramt, wie z. B. das Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I oder das Lehramt an Grund- und Hauptschulen
- Lehramt für die Sekundarstufe I, wie z. B. das Lehramt an Realschulen oder das Lehramt an Mittelschulen.

Die neu geschaffene Zulage nach § 55b Hamburgisches Besoldungsgesetz wird unabhängig der Unterrichtstätigkeit aber nur den Beschäftigten gewährt, die A12-Bezüge aufgrund einer aktiven Tätigkeit erhalten. Lehrkräfte in der Besoldungsgruppe A 13 oder höher erhalten keine Zulage. Beurlaubte ohne Bezüge erhalten ebenso keine Zulage. Neu eingestellte Lehrkräfte oder Rückkehrer aus Beurlaubungen ohne Bezüge erhalten die Zulage ab dem Zeitpunkt ihrer Einstellung bzw. Rückkehr in den aktiven Dienst in der dann geltenden Zulagenhöhe. Dies gilt ebenfalls für die Gewährung der Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 13 ab dem 1. August 2023.

Die Zulage im Umfang von 150 Euro bzw. 300 Euro wird bei Vollzeitbeschäftigung gezahlt. Für Lehrkräfte in Teilzeit wird die Zulage entsprechend des Teilzeitumfangs gekürzt.

Die monatliche Zulage und die Bezüge aus dem neuen Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 13 sind ruhegehaltfähig i. S. d. § 5 Hamburgisches Beamtenversorgungsgesetz. Die Mindestwartezeit von zwei Jahren greift hier nicht.

Die Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes mit dem oben genannten Gesetz gilt nur für die Beamtinnen und Beamten. Für **tarifbeschäftigte Lehrkräfte** gelten die Bestimmungen des Tarifvertrags über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L). Damit sind tarifbeschäftigte Lehrkräfte nicht unmittelbar anspruchsberechtigt. Aber der Tarifvertrag sieht eine Zulagenzahlung in Anlehnung an die besoldungsrechtlichen Zulagen in bestimmten Fällen vor. Eine Zulage in Höhe von 150 Euro bzw. 300 Euro erhalten tarifbeschäftigte Lehrkräfte mit ihrem Vollzeitentgelt, wenn sie mindestens ein Lehramtsstudium erfolgreich absolviert haben und damit als Erfüller gemäß Abschnitt 1 EntgO-L oder als bester Nichterfüller gemäß Abschnitt 2 Ziff. 1 EntgO-L eingruppiert sind. Tarifbeschäftigte ohne Lehramtsabschluss, die Tätigkeiten von Lehrkräften ausüben, erhalten keine Zulage.

Die Zulage für tarifbeschäftigte Lehrkräfte ist, wie bei Beamten auch, bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend des Teilzeitumfangs zu kürzen und ruhegeldfähig i. S. d. § 7 Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetz.

Von der Anhebung des Einstiegsamtes von der Besoldungsgruppe A 12 zur Besoldungsgruppe A 13 ab dem 1. August 2023 profitieren – im Gegensatz zur Zulage - alle tarifbeschäftigten Lehrkräfte, die an Grundschulen oder in der Sekundarstufe I an Stadtteilschulen am 1. August 2023 eingesetzt sind und sich zu diesem Zeitpunkt in einem aktiven Arbeitsverhältnis befinden. Die Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe erfolgt von Amtswegen.

Beförderungs- und Funktionsstellen

Mit dem Lehrkräftebesoldungsverbesserungsgesetz erhalten ab dem 1. August 2022 auch Lehrkräfte mit herausgehobenen Aufgaben (Beförderungsstellen) sowie Schulleitungen, stellvertretende Schulleitungen und Abteilungsleitungen (Funktionsstellen) eine Besoldungserhöhung.

Die schulischen **Beförderungsstellen** werden von der derzeit geltenden Besoldungsgruppe A 13 auf die Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage gehoben. Lehrkräften, die aufgrund der Übernahme herausgehobener Aufgaben bereits Bezüge aus der Besoldungsgruppe A 13 erhalten, wird daher zusätzlich zu den Dienstbezügen eine Amtszulage ausgezahlt. Die Höhe der Amtszulage bemisst sich nach Anlage IX zum Hamburgischen Besoldungsgesetz und beträgt aktuell 214,01 Euro.

Tarifbeschäftigte Lehrkräfte mit herausgehobenen Aufgaben erhalten zu ihrem Entgelt aus der Entgeltgruppe 13 eine Entgeltgruppenzulage in der Höhe der den Beamten gewährten Amtszulage. Anspruch auf die Amtszulage haben nach dem TV-EntgO-L nur Beschäftigte mit einem abgeschlossenen Lehramtsstudium (Erfüller und bester Nichterfüller).

Die **Funktionsstellen** werden an den eigenständigen Grundschulen und an den an Stadtteilschulen angegliederten Grundschulen ab dem 1. August 2022 um eine halbe Besoldungsstufe angehoben. Die Besoldungserhöhung erhalten ab dem 1. August 2022 Funktionsträger, denen zu diesem Zeitpunkt bereits das Amt als Schulleitung, stellvertretende Schulleitung oder Abteilungsleitung übertragen worden ist. Für Beschäftigte, die sich noch nicht abschließend bewähren und bestellt werden müssen, gelten die beamten- und schulrechtlichen Bestimmungen.

Für die Anhebung der Ämter einschließlich der Besoldung sind auch weiterhin nach der Besoldungsordnung zum Hamburgischen Besoldungsgesetz die Schülerzahlen maßgebend. Daraus ergeben sich ab dem 1. August 2022 folgende Hebungungen.

Schulen mit Schülerzahlen	Funktion	aktuelle Besoldungsgruppe	Besoldungsgruppe ab 01.08.2022
bis zu 67 SuS	Rektor	A 13 + Amtszulage	A 14
	Konrektor	A 13	A 13 + Amtszulage
	Leitung Grundschulabteilung an StS	A 13 + Amtszulage	A 14
68 – 359 SuS	Rektor	A 14	A 14 + Amtszulage
	Konrektor	A 13 + Amtszulage	A 14
	Leitung Grundschulabteilung an StS	A 14	A 14 + Amtszulage
360 – 539 SuS	Rektor	A 14 + Amtszulage	A 15
	Konrektor	A 14	A 14 + Amtszulage
	Abteilungsleitung	A 13 + Amtszulage	A 14
	Leitung Grundschulabteilung an StS	A 14 + Amtszulage	A 15
mehr als 539 SuS	Rektor	A 15 + Amtszulage	A 15 + Amtszulage
	Konrektor	A 14 + Amtszulage	A 15
	Abteilungsleitung	A 14	A 14 + Amtszulage
	Leitung Grundschulabteilung an StS	A 15	A 15 + Amtszulage

Die Funktionsstellen an anderen Schulformen bleiben in der bisher geltenden Höhe bestehen.

Tarifbeschäftigte Lehrkräfte mit Leitungsaufgaben an Grundschulen erhalten die den Beamten gewährte höhere Besoldung nach Maßgabe des TV EntgO-L entsprechend.

20.07.2021
MBISchul 08/2021, Seite 93

V 424/114-35.5/2

* * *

Die Personalabteilung informiert:

Durchführung des § 66 Hamburgisches Besoldungsgesetz; Information zur Auslandsbesoldung ab April 2021 und April 2022

Betroffener Personenkreis: Beschäftigte im Auslandsdienst

Wesentliche Inhalte: Neuregelung der Auslandsbesoldung ab April 2021 und April 2022

Bedienstete, die im Ausland (außerhalb humanitärer und unterstützender Maßnahmen) verwendet werden, erhalten gemäß § 66 Hamburgisches Besoldungsgesetz (HmbBesG) eine Auslandsbesoldung in Anwendung der geltenden Bundesvorschriften.

Mit dem Gesetz zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung 2021/2022 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 9. Juli 2021 wurden die Beträge der Auslandsbesoldung ab dem 1. April 2021 um 0,96 % und ab dem 1. April 2022 um weitere 1,44 % erhöht.

Die nunmehr gültigen Beträge ergeben sich für die Zeit ab dem 1. April 2021 aus Anlage 1, ab dem 1. April 2022 aus Anlage 2.

Tarifbeschäftigte erhalten für die Auslandstätigkeit ein Entgelt in entsprechender Anwendung der für Beamtinnen und Beamte geltenden Vorschriften und damit ebenfalls Auslandszuschläge nach dem Bundesbesoldungsgesetz.

20.07.2021
MBISchul 08/2021, Seite 95

V 424-A/114-00.1

* * *

Auslandszuschlag

VI.1 (Monatsbetrag in Euro)

Grund- gehalt s- spann e	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	bis	2 403,86 bis	2 707,84 bis	3 053,20 bis	3 445,60 bis	3 900,87 bis	4 422,69 bis	5 015,63 bis	5 689,29 bis	6 454,74 bis	7 324,49 bis	8 312,70 bis	9 435,48 bis	10 711,26 bis	ab
	2 403,85	2 707,83	3 053,19	3 445,59	3 900,86	4 422,68	5 015,62	5 689,28	6 454,73	7 324,48	8 312,69	9 435,47	10 711,25	12 160,83	12 160,84
Zonen- stufe															
1	806,60	874,01	946,34	1 027,24	1 114,29	1 211,11	1 316,51	1 432,99	1 561,71	1 705,12	1 862,03	1 928,22	1 998,08	2 072,87	2 152,56
2	897,28	969,61	1 048,09	1 133,89	1 228,29	1 332,49	1 445,26	1 570,30	1 707,60	1 859,55	2 026,28	2 102,28	2 183,20	2 269,00	2 360,93
3	986,79	1 065,25	1 149,81	1 241,76	1 343,52	1 453,83	1 575,20	1 707,60	1 853,45	2 014,02	2 189,35	2 276,37	2 368,30	2 466,36	2 569,32
4	1 076,26	1 160,86	1 251,58	1 349,65	1 457,49	1 575,20	1 703,89	1 844,85	1 999,32	2 168,48	2 353,57	2 450,43	2 553,41	2 662,50	2 777,70
5	1 167,00	1 256,49	1 353,33	1 457,49	1 571,51	1 696,54	1 832,61	1 980,94	2 143,97	2 322,94	2 517,84	2 624,51	2 738,50	2 858,63	2 987,32
6	1 256,49	1 352,12	1 453,83	1 565,39	1 686,74	1 817,91	1 961,32	2 118,22	2 289,85	2 477,38	2 682,10	2 798,55	2 923,62	3 054,78	3 195,75
7	1 347,19	1 447,71	1 555,58	1 673,23	1 800,75	1 939,26	2 091,26	2 255,52	2 435,71	2 631,84	2 846,37	2 973,86	3 108,69	3 252,12	3 404,12
8	1 436,66	1 543,33	1 657,34	1 781,16	1 914,73	2 060,60	2 220,00	2 392,82	2 580,36	2 786,29	3 010,63	3 147,92	3 293,79	3 448,26	3 612,50
9	1 527,35	1 638,94	1 759,05	1 888,99	2 029,96	2 183,20	2 348,68	2 530,11	2 726,21	2 940,76	3 174,87	3 321,98	3 478,89	3 644,36	3 820,90
10	1 616,85	1 734,54	1 860,79	1 996,86	2 143,97	2 304,56	2 477,38	2 666,18	2 872,09	3 095,23	3 337,93	3 496,06	3 662,77	3 840,51	4 029,29
11	1 706,38	1 830,15	1 961,32	2 104,74	2 259,19	2 425,90	2 607,34	2 803,48	3 016,77	3 249,65	3 502,20	3 670,14	3 847,85	4 037,88	4 238,92
12	1 797,06	1 925,75	2 063,09	2 212,61	2 373,18	2 547,27	2 736,04	2 940,76	3 162,62	3 404,12	3 666,45	3 844,18	4 032,95	4 234,01	4 447,30
13	1 886,56	2 021,37	2 164,78	2 319,27	2 487,20	2 668,63	2 864,78	3 078,06	3 308,51	3 558,58	3 830,69	4 018,27	4 218,07	4 430,11	4 655,71
14	1 977,26	2 116,99	2 266,55	2 427,13	2 602,43	2 789,97	2 993,46	3 214,10	3 453,17	3 713,04	3 994,97	4 192,32	4 403,17	4 626,27	4 864,07
15	2 066,74	2 212,61	2 367,09	2 534,99	2 716,43	2 911,34	3 123,40	3 351,42	3 599,04	3 867,51	4 159,23	4 367,62	4 588,24	4 823,65	5 072,46
16	2 156,22	2 308,24	2 468,80	2 642,88	2 830,43	3 033,93	3 252,12	3 488,68	3 744,88	4 021,93	4 322,27	4 541,67	4 773,37	5 019,75	5 280,67
17	2 246,94	2 403,84	2 570,55	2 750,74	2 945,66	3 155,27	3 380,83	3 625,98	3 890,78	4 178,39	4 486,52	4 715,76	4 958,45	5 215,89	5 490,48
18	2 336,44	2 498,22	2 672,29	2 858,63	3 059,65	3 276,63	3 510,76	3 763,28	4 035,42	4 330,83	4 650,79	4 889,82	5 143,57	5 413,25	5 698,88
19	2 427,13	2 593,85	2 774,03	2 966,51	3 173,64	3 397,99	3 639,47	3 899,36	4 181,32	4 485,31	4 815,07	5 063,87	5 328,67	5 609,40	5 907,26
20	2 516,61	2 689,44	2 874,54	3 074,38	3 288,89	3 519,34	3 768,18	4 036,64	4 327,18	4 639,75	4 979,31	5 237,96	5 513,78	5 805,50	6 115,64

VI.2

Zonen- stufe	Monats- betrag in Euro
1	155,88
2	171,61
3	187,56
4	203,47
5	220,65
6	236,57
7	252,51
8	268,46
9	284,37
10	300,34
11	316,29
12	332,20
13	348,14
14	364,08
15	380,00
16	395,96
17	411,91
18	427,82
19	444,96
20	460,90

Auslandszuschlag

VI.1 (Monatsbetrag in Euro)

Grundgehalts- spanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	bis 2 447,12	2 447,13 bis 2 756,57	2 756,58 bis 3 108,15	3 108,16 bis 3 507,61	3 507,62 bis 3 971,08	3 971,09 bis 4 502,29	4 502,30 bis 5 105,90	5 105,91 bis 5 791,69	5 791,70 bis 6 570,92	6 570,93 bis 7 456,32	7 456,33 bis 8 462,32	8 462,33 bis 9 605,31	9 605,32 bis 10 904,05	10 904,06 bis 12 379,72	ab 12 379,73
Zonen- stufe															
1	818,22	886,60	959,97	1 042,03	1 130,34	1 228,55	1 335,47	1 453,63	1 584,20	1 729,67	1 888,84	1 955,99	2 026,85	2 102,72	2 183,56
2	910,20	983,57	1 063,18	1 150,22	1 245,98	1 351,68	1 466,07	1 592,91	1 732,19	1 886,33	2 055,46	2 132,55	2 214,64	2 301,67	2 394,93
3	1 001,00	1 080,59	1 166,37	1 259,64	1 362,87	1 474,77	1 597,88	1 732,19	1 880,14	2 043,02	2 220,88	2 309,15	2 402,40	2 501,88	2 606,32
4	1 091,76	1 177,58	1 269,60	1 369,08	1 478,48	1 597,88	1 728,43	1 871,42	2 028,11	2 199,71	2 387,46	2 485,72	2 590,18	2 700,84	2 817,70
5	1 183,80	1 274,58	1 372,62	1 478,48	1 594,14	1 720,97	1 859,00	2 009,47	2 174,84	2 356,39	2 554,10	2 662,30	2 777,93	2 899,79	3 030,34
6	1 274,58	1 371,59	1 474,77	1 587,93	1 711,03	1 844,09	1 989,56	2 148,72	2 322,82	2 513,05	2 720,72	2 838,85	2 965,72	3 098,77	3 241,77
7	1 366,59	1 468,56	1 577,98	1 697,32	1 826,68	1 967,19	2 121,37	2 288,00	2 470,78	2 669,74	2 887,36	3 016,88	3 153,46	3 298,95	3 453,14
8	1 457,35	1 565,55	1 681,21	1 806,81	1 942,30	2 090,27	2 251,97	2 427,28	2 617,52	2 826,41	3 053,98	3 193,25	3 341,22	3 497,91	3 664,52
9	1 549,34	1 662,54	1 784,38	1 916,19	2 069,21	2 214,64	2 382,50	2 566,54	2 765,47	2 983,11	3 220,59	3 369,82	3 528,99	3 696,84	3 875,92
10	1 640,13	1 759,52	1 887,59	2 025,61	2 174,84	2 337,75	2 513,05	2 704,57	2 913,45	3 139,80	3 386,00	3 546,40	3 715,51	3 895,81	4 087,31
11	1 730,95	1 856,50	1 989,56	2 135,05	2 291,72	2 460,83	2 644,89	2 843,85	3 060,21	3 296,44	3 552,63	3 722,99	3 903,26	4 096,03	4 299,96
12	1 822,94	1 953,48	2 092,60	2 244,47	2 407,35	2 583,95	2 775,44	2 983,11	3 208,16	3 453,14	3 719,25	3 899,54	4 091,02	4 294,98	4 511,34
13	1 913,73	2 050,48	2 195,95	2 352,67	2 523,02	2 707,06	2 906,03	3 122,38	3 356,15	3 609,82	3 885,85	4 076,13	4 278,81	4 493,90	4 722,75
14	2 005,73	2 147,47	2 299,19	2 462,08	2 639,90	2 830,15	3 036,57	3 260,38	3 502,90	3 766,51	4 052,50	4 252,69	4 466,58	4 692,89	4 934,11
15	2 096,50	2 244,47	2 401,18	2 571,49	2 755,55	2 953,26	3 168,38	3 399,68	3 650,87	3 923,20	4 219,12	4 430,51	4 654,31	4 893,11	5 145,50
16	2 187,27	2 341,48	2 504,35	2 680,94	2 871,19	3 077,62	3 298,95	3 538,92	3 798,81	4 079,85	4 384,51	4 607,07	4 842,11	5 092,03	5 356,91
17	2 279,30	2 438,46	2 607,57	2 790,35	2 988,08	3 200,71	3 429,51	3 678,19	3 946,81	4 236,53	4 551,13	4 783,67	5 029,85	5 291,00	5 569,54
18	2 370,08	2 534,19	2 710,77	2 899,79	3 103,71	3 323,81	3 561,31	3 817,47	4 093,53	4 393,19	4 717,76	4 960,23	5 217,64	5 491,20	5 780,94
19	2 462,08	2 631,20	2 813,98	3 009,23	3 219,34	3 446,92	3 691,88	3 955,51	4 241,53	4 549,90	4 884,41	5 136,79	5 405,40	5 690,18	5 992,32
20	2 552,85	2 728,17	2 915,93	3 118,65	3 336,25	3 570,02	3 822,44	4 094,77	4 389,49	4 706,56	5 051,01	5 313,39	5 593,16	5 889,10	6 203,71

VI.2

Zonen- stufe	Monats- betrag in Euro
1	157,92
2	174,08
3	190,26
4	206,40
5	223,83
6	239,98
7	256,15
8	272,33
9	288,46
10	304,66
11	320,84
12	336,98
13	353,15
14	369,32
15	385,47
16	401,66
17	417,84
18	433,98
19	451,37
20	467,54

Die Personalabteilung informiert:

Verbesserung der Hinzuverdienstmöglichkeiten für Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger

Die Hamburgische Bürgerschaft hat am 27. Januar 2021 das „Gesetz zur Verbesserung der Besoldung der Lehrkräfte mit einer Lehramtsbefähigung der Lehramtstypen 1 bis 3 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften“ (HmbGVBl. Nr. 10, S. 59 ff.) beschlossen. Mit dem Gesetz werden ab dem 1. Februar 2021 die Hinzuverdienstmöglichkeiten für bestimmte Ruhestandsbeamte angepasst.

Einkünfte aus einer Tätigkeit, die Beamte während des Ruhestandes erzielen, werden auf die Versorgungsbezüge angerechnet und gekürzt, wenn die Summe aus Einkommen und Versorgung die Höchstgrenze des § 64 Hamburgisches Beamtenversorgungsgesetz übersteigt. Als Höchstgrenze galten bisher die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet (Hinzuverdienstgrenze).

Nunmehr werden in bestimmten Fallkonstellationen Verbesserungen bei den Hinzuverdienstmöglichkeiten vorgenommen. Damit ist ein höherer Hinzuverdienst möglich. Aus den gesetzlichen Änderungen ergeben sich folgende Fallkonstellationen:

1. Ruhestandsbeamte, die mit Erreichen der Regelaltersgrenze oder später in den Ruhestand eingetreten sind bzw. eintreten werden

Für Ruhestandsbeamte, die mit Erreichen der Regelaltersgrenze oder später in den Ruhestand eintreten werden oder schon eingetreten sind, gilt ab sofort eine Höchstgrenze von 150 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet. Damit werden die kürzungsfreien Hinzuverdienstmöglichkeiten deutlich erhöht. Die Berechnung wird anhand des folgenden Beispiels deutlich:

Beispiel 1

Eine Lehrkraft im Ruhestand, die mit der Regelaltersgrenze in den Ruhestand getreten war, erhält ein Ruhegehalt von monatlich 3.000 Euro brutto. Sie erzielt zusätzlich aus ihrer Tätigkeit an einer Schule ein Entgelt von monatlich 2.000 Euro brutto. Ihr Gesamteinkommen beträgt somit im Monat 5.000 Euro brutto.

Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 12, aus der sich das Ruhegehalt der Beamtin berechnet, betragen 4.900 Euro brutto. Nach der alten Regelung hätte damit die Hinzuverdienstgrenze bei 4.900 Euro gelegen, sodass die Einkünfte der Beamtin in Höhe von 5.000 Euro die Grenze von 4.900 Euro überschritten hätten. Mit der neuen Regelung wird die Höchstgrenze auf 7.350 Euro brutto (= 150% von 4.900 Euro) angehoben. Die Einkünfte der Beamtin in Höhe von 5.000 Euro überschreiten diese Höchstgrenze nicht, sodass ihre Versorgung nicht gekürzt wird.

2. Ruhestandsbeamte, die vor dem 1. Februar 2021 vorzeitig in den Ruhestand getreten sind

Ruhestandsbeamte, die vor dem 1. Februar 2021 auf eigenem Antrag gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 Hamburgisches Beamtenversorgungsgesetz nach Vollendung des 63. Lebensjahres vorzeitig in den Ruhestand getreten sind, hatten keine Möglichkeit, sich wegen der vorgesehenen Verbesserung des Hinzuverdienstes für einen Verbleib im Dienst bis zur Regelaltersgrenze zu entscheiden. Für diesen Personenkreis wird daher in einer Übergangsregelung die Höchstgrenze für den Hinzuverdienst auf 120 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, die den Versorgungsbezügen zugrunde liegt, angehoben.

Beispiel 2

Eine Ruhestandsbeamtin ist mit Erreichen des 63. Lebensjahres vorzeitig vor dem 01.02.21 in den Ruhestand ausgeschieden. Sie erhält ein Ruhegehalt von monatlich 3.000 Euro brutto und verdient sich nebenbei an einer Schule noch 1.500 Euro brutto hinzu. Das Gesamteinkommen beträgt im Monat 4.500 Euro brutto.

Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 13, aus der sich das Ruhegehalt der Beamtin berechnet, betragen 5.400 Euro. Mit der neuen Regelung wird die Höchstgrenze auf 6.480 Euro brutto (= 120 % von 5.400 Euro) angehoben. Die Einkünfte der Beamtin in Höhe von 4.500 Euro überschreiten diese Höchstgrenze nicht, sodass ihre Versorgung nicht gekürzt wird.

3. Ruhestandsbeamte, die ab dem 1. Februar 2021 vorzeitig in den Ruhestand treten

Für Ruhestandsbeamte, die ab dem 1. Februar 2021 auf eigenem Antrag gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 Hamburgisches Beamtenversorgungsgesetz nach Vollendung des 63. Lebensjahres in den Ruhestand getreten sind oder dies zukünftig planen, gilt die reguläre Hinzuverdienstgrenze. Als Höchstgrenze gelten in diesen Fällen – wie bisher – die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet.

Beispiel 3

Eine Ruhestandsbeamtin geht mit Erreichen des 63. Lebensjahres in den Ruhestand. Sie erhält ein Ruhegehalt von monatlich 4.300 Euro brutto und verdient sich nebenbei an einer Schule noch 1.500 Euro brutto hinzu. Das Gesamteinkommen beträgt im Monat 5.800 Euro brutto.

Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 14, aus der sich das Ruhegehalt der Beamtin berechnet, betragen 6.000 Euro brutto. Die Hinzuverdienstgrenze beträgt damit 6.000 Euro brutto (= 100 %). Die Einkünfte der Beamtin in Höhe von 5.800 Euro überschreiten diese Höchstgrenze nicht, sodass ihre Versorgung nicht gekürzt wird. Sie dürfte somit maximal 1.700 Euro brutto zusätzlich zu ihrem Ruhegehalt hinzuverdienen, ohne dass das Ruhegehalt gekürzt wird.

Für Beamte, die aufgrund einer Dienstunfähigkeit oder Schwerbehinderung auf Antrag vorzeitig in den Ruhestand treten, gelten weiterhin die besonderen Regelungen für den Hinzuverdienst gemäß § 64 Hamburgisches Beamtenversorgungsgesetz.

Informieren können sich Beamtinnen und Beamte in Vorbereitung auf den Ruhestand im Personalportal unter <https://fhhportal.ondataport.de/websites/1002/Ruhestand/Beamtenversorgung/Seiten/Hinzuverdienen.aspx> oder im Internet unter <https://www.hamburg.de/zpd/beamtenversorgung/3653786/hinzuverdienen-beamtenversorgung/>.

27.07.2021
MBISchul 08/2021, Seite 95

V 424/115-00.14

* * *

Die Personalabteilung informiert:

Sonderurlaub anlässlich der Flutkatastrophe

Anlässlich der aktuellen Flutkatastrophe können Beschäftigte, die als Helferinnen und Helfer vor Ort im Überflutungsgebiet Hilfe leisten oder deren Eigentum von der Flutkatastrophe in Mitleidenschaft gezogen worden ist, Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge beantragen. Es gelten folgende Hinweise für die Bewilligung von Sonderurlaub:

Wer hat Anspruch auf Sonderurlaub anlässlich der Flutkatastrophe?

Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge kann Beamten und Tarifbeschäftigten nach den einschlägigen Bestimmungen für den Sonderurlaub nach der Richtlinie über die Bewilligung von Sonderurlaub für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter (HmbSUrlR) bzw. für eine Arbeitsbefreiung nach § 29 Abs. 3 TV-L gewährt werden für:

1. Beschäftigte, die der Freiwilligen Feuerwehr, dem Technischen Hilfswerk, dem Deutschen Roten Kreuz, dem Arbeiter-Samariter-Bund oder ähnlichen Organisationen angehören und die zum Feuerlösch-, Wasserwehr- oder Deichdienst bzw. zum Katastrophen- oder Unfallhilfediensdienst des zivilen Bevölkerungsschutzes herangezogen werden
(Nr. 12 Abs. 1 und 2 HmbSUrlR) für die Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheit vom Dienst,
2. Beschäftigte, die glaubhaft darlegen können, dass sie sich freiwillig engagieren, ohne einer entspr. Hilfsorganisation anzugehören
(Nr. 17 HmbSUrlR, § 29 Abs. 3 Satz 1 TV-L) für die Dauer von bis zu drei Arbeitstagen
3. Beschäftigte, die in den aktuell betroffenen Gebieten Eigentum besitzen und sich darum kümmern müssen
(Nr. 5 Abs. 2 HmbSUrlR, § 29 Abs. 3 Satz 1 TV-L) für die Dauer von bis zu drei Arbeitstagen

Sollten Sie keiner Hilfsorganisation angehören und im Überflutungsgebiet aber dennoch Hilfe leisten, müssen Sie Ihre konkrete Tätigkeit glaubhaft machen und hierüber, wenn möglich, einen Nachweis erbringen. Der allgemeine Wunsch, die betroffene Bevölkerung zu unterstützen, genügt nicht.

Wie und wo sind die Anträge auf Sonderurlaub bzw. Arbeitsbefreiung zu stellen?

Personal an Schulen: Die Anträge sind über die Schulleitung zu stellen. Hierfür nutzen die Schulen bitte den Antragsvordruck, der diesem Beitrag als Anlage beigefügt ist. Dieser ist auch im Intranet der Behörde unter folgendem Link zu erreichen: https://fhhportal.ondataport.de/websites/0040/Themen/Personal/Inhalt-A-Z/Documents/R-S/Antrag_Sonderurlaub.doc?web=1. Die Schulleitung kann einen Nachweis über die Tätigkeit, sofern diese nicht bereits bekannt ist, oder über das betroffene Eigentum im Überflutungsgebiet verlangen. Der Antrag ist unverzüglich an das zuständige Personalsachgebiet bei V 43 zu senden.

Beschäftigte in der Verwaltung: Die Anträge für die Beschäftigten in der Verwaltung sind über die bzw. den jeweiligen Vorgesetzten zu stellen. Hierfür ist der Antrag P 10.150 (P 10150 [ondataport.de]) zu verwenden. Die bzw. der Vorgesetzte kann einen Nachweis über die konkrete Tätigkeit, sofern diese nicht bereits bekannt ist, oder über das betroffene Eigentum

im Überflutungsgebiet verlangen. Der Antrag ist durch die bzw. den jeweiligen Vorgesetzten unverzüglich an das zuständige Personalsachgebiet bei V 43 zu senden.

Wer entscheidet über den Antrag?

Über den Sonderurlaubsantrag entscheidet in der BSB (ohne HiBB) jeweils die Person, die nach Maßgabe der jeweils geltenden Rechtsgrundlage für den Sonderurlaub durch die Verfügung zur Regelung personalrechtlicher Befugnisse von SV vom 24.11.2016 zur Entscheidung befugt worden ist. Für Beamte und Tarifbeschäftigte weichen daher mitunter die Entscheidungsbefugten voneinander ab.

Für Beamtinnen bzw. Beamte:

Grund für den Sonderurlaub	Beschäftigtengruppe	Entscheidungsbefugte
Antrag nach Ziffer 1 Tätigkeit für Hilfsorganisation	päd. Personal an Schulen	a) bis 4 Arbeitstage: Schulleitung b) bis 10 Arbeitstage: SAB c) ab 10 Arbeitstage: B 1
	nichtpäd. Personal an Schulen	Schulleitung
	Lehrkräfte im VD	V 433
	Personal an der VHS	Geschäftsführer VHS
	Beschäftigte der Verwaltung	jeweilige/r Vorgesetzte/r
Antrag nach Ziffer 2 freiwilliges Engagement	Beschäftigte an Schulen	Schulleitung
	Beschäftigte der Verwaltung	jeweilige/r Vorgesetzte/r
Antrag nach Ziffer 3 Sicherung des Eigentums	päd. Personal an Schulen	Personalreferent/in B 22
	nichtpäd. Personal an Schulen	V 432-2
	Lehrkräfte im VD	433
	Personal an der VHS	Geschäftsführer VHS
	Beschäftigte bei PA, S 1, IR und den Stabsstellen	SV
	Beschäftigte ab A 13/E 13 in den Ämtern V, B und in den angegliederten Dienststellen	zuständige Amtsleitung
	übriges Personal der Institute	B-AI
	übriges Personal der ReBBZ Beratungsabteilungen	B 42
	übriges Personal beim BBZ im Übrigen	Leitung BBZ V 43

Für Tarifbeschäftigte:

Grund für den Sonderurlaub	Beschäftigtengruppe	Entscheidungsbefugte
Antrag nach Ziffer 1 Tätigkeit für Hilfsorganisation	päd. Personal an Schulen	a) bis 4 Arbeitstage: Schulleitung b) bis 10 Arbeitstage: SAB c) ab 10 Arbeitstage: B 1
	nichtpäd. Personal an Schulen	Schulleitung
	Lehrkräfte im VD	V 433
	Personal an der VHS	Geschäftsführer VHS
	Beschäftigte der Verwaltung	jeweilige/r Vorgesetzte/r
Antrag nach Ziffer 2 freiwilliges Engagement	Beschäftigte an Schulen	Schulleitung
	Beschäftigte der Verwaltung	jeweilige/r Vorgesetzte/r
Antrag nach Ziffer 3 Sicherung des Eigentums	Beschäftigte an Schulen	Schulleitung
	Beschäftigte der Verwaltung	jeweilige/r Vorgesetzte/r

Name, Vorname: _____
 Amts-/Dienstbezeichnung: _____
 Schule: _____

An die
 Leitung der Schule

Betr.: Antrag auf Sonderurlaub nach den Richtlinien über die Bewilligung von Sonderurlaub für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter (HmbSUrlR) nach § 28 TV-L sowie Antrag auf Arbeitsbefreiung nach § 29 TV-L

Hiermit bitte ich um Gewährung von Sonderurlaub/Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung/Wegfall der Bezüge/des Entgelts für die Zeit vom _____ bis _____

Begründung:

Die entsprechenden **Nachweise** (z. B. Atteste – des erkrankten Kindes – Einladungen, Programme) sind beigelegt.

Hamburg, _____

 Unterschrift

Stellungnahme der Schulleitung

1. Unterrichtsausfall wird voll / teilweise vermieden durch

Vertretung

Anordnung von Mehrarbeit

Verlagerung von Unterricht auf andere Tage

Sonstiges:

2. Trotz Anlegung eines strengen Maßstabs ist folgender Unterrichtsausfall unvermeidbar:

Klasse	Fach/Fächer:	im Umfang von	Std.

Begründung:

3. Der Antrag wird							
<input type="checkbox"/>	zur Kenntnis genommen (nur bei Sonderurlaub nach Nr. 3 HmbSUrIR)						
<input type="checkbox"/>	genehmigt*)	<input type="checkbox"/>	abgelehnt*)	<input type="checkbox"/>	befürwortet	<input type="checkbox"/>	nicht befürwortet
Begründung:							

(Schulstempel)

Unterschrift (Schulleitung)

- *) In den Fällen nach
 Nr. 4 (1), Buchst. a,c,
 Nr. 5 (1),
 Nr. 8 (1) Buchst. a,b,c (bis zu 10 Tagen),
 Nr. 9 (1),
 Nr. 12 (1) Buchst. a
 Nr. 12 (2) Buchst. a (bis zu 4 Tagen)
 § 29 (1) TV-L

In allen anderen Fällen liegt die personalrechtliche Entscheidungsbefugnis nicht bei der Schulleitung.

4. <input type="checkbox"/> An die BSB – Personalabteilung V 43 _____ zur weiteren Veranlassung	<input type="checkbox"/> (nur erforderlich, wenn Schulleitung über den Antrag entschieden hat) An die BSB – SAB B ___/___ zur Kenntnis und Weiterleitung an die Personalabteilung
--	--

* * *

Das Amt für Bildung informiert:

Bekanntmachung über das Vorstellungsverfahren der viereinhalbjährigen Kinder im Schuljahr 2021/22

1 Welche Kinder werden zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen?

Alle Kinder, die 2023 schulpflichtig werden, also in der Zeit zwischen dem 02.07.2016 und dem 01.07.2017 geboren sind, werden mit Ihren Eltern zu einem Gespräch eingeladen. Die Einschätzung der altersgemäßen Entwicklung Ihres Kindes erfolgt durch die regional zuständige Schule.

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, diese Kinder bei der für die Wohnung zuständigen Schule¹ **persönlich** vorzustellen.

2 Wann sind die Vorgesstellungsgespräche?

Die Kinder werden in der Zeit

von Mittwoch, 20. Oktober 2021 bis Freitag, 7. Januar 2022

in der hierfür zuständigen Schule vorgestellt.

Bei der Vorstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Einladungsschreiben der zuständigen Schule
- Geburtsurkunde des Kindes *oder* Geburtsschein *oder* Abstammungsurkunde *oder* Auszug aus dem Familienbuch,
- Personalausweis *oder* bei ausländischer Staatsangehörigkeit Pass (oder zugelassener Passersatz),
- ggf. Gerichtsentscheidung über die Regelung der elterlichen Sorge.
- Bescheinigung über die letzte altersgemäße ärztliche Vorsorgeuntersuchung (gelbes Untersuchungsheft für Kinder mit Nachweis der U 8- bzw. U 9-Untersuchung) oder ein Hinweis des Arztes,
- den Impfausweis Ihres Kindes (Masernschutzimpfung)
- ggf. Gutachten oder Berichte über den Entwicklungsstand des Kindes.

Alle Kinder, die in Hamburg wohnen, sind vorzustellen. Das gilt auch für diejenigen Kinder,

- die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und/oder
- die in ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Entwicklung beeinträchtigt sind.

Kinder, die im Vorstellungszeitraum vorübergehend ortsabwesend oder im Krankenhaus sind, sind zu einem späteren Zeitpunkt vorzustellen. Die Eltern werden gebeten, einen gesonderten Vorstellungstermin mit der Schule zu vereinbaren.

10.08.2021
MBISchul 08/2021, Seite 101

BV 110

* * *

Das Amt für Bildung informiert:

Bekanntmachung Vorschulklassen für das Schuljahr 2022/23

1. Wer kann zur Vorschule angemeldet werden?

Angemeldet werden können alle Kinder, die zwischen dem 02.07.2016 und dem 01.01.2018 geboren sind.

Kinder, die zwischen dem 02.07.2017 und dem 01.01.2018 geboren sind, werden nur aufgenommen, wenn sie voraussichtlich auch frühzeitig eingeschult werden.

2. Wann können die Kinder für eine Vorschulklasse angemeldet werden?

Der Zeitraum für die Anmeldungen zur Vorschulklasse

beginnt am Mittwoch, 20. Oktober 2021 und endet am Mittwoch, 26. Januar 2022.

¹ Die Anschrift der für die Vorstellung zuständigen Schule können Sie dem Einladungsschreiben der Schule entnehmen oder beim SchullInformations-Zentrum der Behörde für Schule und Berufsbildung (SIZ) erfahren, Telefon 4 28 99-2211. Im Internet erhalten Sie unter www.hamburg.de/einschulung weitere Informationen.

3. Wo können die Kinder angemeldet werden?

Die Anmeldung kann an einer Schule¹ nach Wahl erfolgen, die Vorschulklassen führt.

Bei der Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- Geburtsurkunde des Kindes *oder* Geburtsschein *oder* Abstammungsurkunde *oder* Auszug aus dem Familienbuch,
- Personalausweis *oder* bei ausländischer Staatsangehörigkeit Pass (oder zugelassener Passersatz),
- ggf. Gerichtsentscheidung über die Regelung der elterlichen Sorge.
- den Impfausweis Ihres Kindes (Masernschutzimpfung)

4. Nach welchen Kriterien wird über die Aufnahme entschieden?

Die Kriterien für die Auswahl bei zu großer Nachfrage an einem Standort sind:

- Festgestellter ausgeprägter Sprachförderbedarf,
- Geschwisterkinder an der Anmeldeschule,
- Zurückgestellte Kinder,
- Entfernung vom Standort der Schule zur Erstwohnung des Kindes.

5. Wann wird über die Aufnahme entschieden?

Die Eltern aller angemeldeten Kinder werden Ende März schriftlich von der Schule benachrichtigt.

10.08.2021
MBISchul 08/2021, Seite 101

BV 110

* * *

Das Amt für Bildung informiert:

Bekanntmachung über die Anmeldung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger 2022

1. Beginn der Schulpflicht

Am 1. August 2022 werden alle Kinder schulpflichtig, die in der Zeit vom 2. Juli 2015 bis zum 1. Juli 2016 geboren sind.

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, diese Kinder bei einer Grundschule anzumelden und persönlich vorzustellen. Dies gilt auch für im Vorjahr schulpflichtig gewordene, aber vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder.

2. Vorzeitige Einschulung

Kinder, die nach dem 1. Juli 2016 geboren sind, können auf Antrag der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung ihres geistigen, seelischen, körperlichen und sprachlichen Entwicklungsstandes vorzeitig eingeschult werden.

3. Zurückstellung vom Schulbesuch

In Ausnahmefällen können Kinder, die zwischen dem 2. Januar 2016 und dem 1. Juli 2016 geboren sind, unter Berücksichtigung ihres geistigen, seelischen, körperlichen oder sprachlichen Entwicklungsstandes auf Antrag der Sorgeberechtigten oder auf Antrag der Schule und nach Anhörung der Sorgeberechtigten für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Zurückgestellte Kinder werden in eine bestehende Vorschulklasse aufgenommen.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag ersatzweise den Besuch einer Kindertageseinrichtung genehmigen.

4. Anmeldung zur Einschulung

Die Anmeldungen werden von der zuständigen Schule in der Zeit von

Mittwoch, 5. Januar 2022 bis Mittwoch, 26. Januar 2022

entgegen genommen.

Bei der Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- Einladungsschreiben der Behörde für Schule und Berufsbildung,
- Geburtsurkunde des Kindes *oder* Geburtsschein *oder* Abstammungsurkunde *oder* Auszug aus dem Familienbuch,
- Personalausweis *oder* bei ausländischer Staatsangehörigkeit Pass (oder zugelassener Passersatz),
- ggf. Gerichtsentscheidung über die Regelung der elterlichen Sorge.
- den Impfausweis Ihres Kindes (Masernschutzimpfung)

Alle Kinder, die in Hamburg wohnen, sind vorzustellen. Das gilt auch für diejenigen Kinder,

¹ Die Anschrift der Schulen mit Vorschulklassen erfahren Sie beim SchullInformationsZentrum der Behörde für Schule und Berufsbildung (SIZ), Telefon 4 28 99-2211.

- die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
- die während der Meldezeit vorübergehend ortsabwesend oder im Krankenhaus sind,
- die in ihrer sprachlichen, körperlichen, geistigen oder seelischen Entwicklung beeinträchtigt sind.

5. Einschulung

Die Sorgeberechtigten können bei der Anmeldung mehrere Schulwünsche angeben. Die Behörde für Schule und Berufsbildung entscheidet, in welche Schule Kinder, die schulpflichtig sind, eingeschult werden. Kinder mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf werden auf Wunsch der Sorgeberechtigten und nach den Notwendigkeiten des Förderbedarfs entweder in eine allgemeine Schule oder in eine spezielle Sonderschule oder in den Bildungsbereich eines Regionalen Bildungs- und Beratungszentrums aufgenommen.

Die Anschrift der Grundschule können Sie dem Einladungsschreiben der Behörde für Schule und Berufsbildung entnehmen oder beim Schulinformationszentrum (SIZ), Telefon 4 28 99-2211, erfahren.

10.08.2021
MBISchul 08/2021, Seite 102

BV 110

* * *

Herausgegeben von der
Behörde für Schule und Berufsbildung
der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg
(Verantwortlich: V 301-V – mitteilungsblatt@bsb.hamburg.de – Layout: V 231-4)

Die Mitteilungsblätter sind unter <http://www.hamburg.de/bsb/mitteilungsblaetter> verfügbar.